

Antrag des Regierungsrates vom 17. November 2009

**Antrag  
der Kommission für Hochbauten**  
vom 14. Dezember 2009

**Kantonsratsbeschluss  
betreffend Objektkredit für Planung und Ausbau  
des Sockelgeschosses des Kantonalen Zeughauses in Zug  
für eine neue Studienbibliothek  
der Stadt- und Kantonsbibliothek Zug**

vom .....

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> und § 28 Ziff. 2 Bst. b) des  
Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

§ 1

Für die Planung und den Ausbau des Sockelgeschosses des Kantonalen  
Zeughauses in Zug für eine neue Studienbibliothek der Stadt- und Kantons-  
bibliothek Zug wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Objektkredit von  
4,44 Mio. Franken inkl. MwSt., abzüglich eines Investitionsbeitrags der Stadt  
Zug von 2,22 Mio. Franken inkl. MwSt. bewilligt.

(Preisstand: Zürcher Baukostenindex: 1. April 2008)

§ 1

<sup>1</sup> ..., abzüglich eines Investitionsbeitrags der Stadt  
Zug von 50 %, maximal jedoch 2,22 Mio. Franken  
inkl. MwSt. bewilligt.

(Preisstand: Zürcher Baukostenindex: 1. April 2008.)

*Abs. 2 (neu)*

<sup>2</sup> Kommt kein Beschluss der Stadt Zug für den In-  
vestitionsbeitrag zustande, reduziert sich der Objekt-  
kredit auf Fr. 900'000.– inkl. MwSt. für die Planung  
und den Bau eines abgesenkten Bodens und für die  
Erweiterung von Nebenräumen, ohne fertigen Ausbau  
des Sockelgeschosses.

§ 2

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kan-  
tonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der  
Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>3)</sup>.

Zug, ..... 2009

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> BGS 611.1

<sup>3)</sup> In-Kraft-Treten am .....